

Nr. 4359 AJ

II- 89/01 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1993-02-26

A N F R A G E

der Abgeordneten Haager,

an den Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

betreffend Gutachten über das Fehlen der linken Hand bei einem Schulkind

Das Ministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz hat in einem Gutachten, zu dem es vom Ministerium für Umwelt, Jugend und Familie im Zusammenhang mit der Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder ersucht wurde, die Meinung vertreten, daß das Fehlen der linken Hand zwar eine gewisse Beeinträchtigung beim Besuch der Volksschule darstellt, wesentliche Erschwerisse im Vergleich zu anderen SchülerInnen jedoch nur bei der Teilnahme an den Gegenständen Werkerziehung und Leibesübungen auftreten.

Auf Grund dieses Gutachtens wurde vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie das Vorliegen einer erheblichen Behinderung verneint und die Gewährung der erhöhten Familienbeihilfe für erheblich behinderte Kinder abgelehnt. Obwohl diesem Kind im vorschulpflichtigen Alter die erhöhte Familienbeihilfe gewährt wurde.

Um sich bei einem Kind, dem eine Hand fehlt, die Beeinträchtigung der Schulpflicht vor Augen zu führen, bedarf es wohl keines allzu großen Vorstellungs- bzw. Einfühlungsvermögens:

Das Kind wird Schwierigkeiten beim Ein- und Auspacken und beim Tragen der Schultasche haben und kann diese nicht - wie üblich und wegen des teilweise hohen Gewichtes sinnvoll - auf den Schultern tragen. Im Unterricht ergeben sich Schwierigkeiten vor allem beim Schreiben als auch beim Zeichnen. In Fächern wie Maschinschreiben bzw. Textverarbeitung oder EDV ist die Schulausbildung sogar ganz oder teilweise unmöglich. Daß darüber hinaus in den Gegenständen Werkerziehung und Leibesübungen eine wesentliche Beeinträchtigung gegeben ist und das Kind kein Musikinstrument erlernen kann, verschärft nur noch die menschliche Problematik des Falles.

Daher stellen die unterfertigten Abgeordneten die folgende

ANFRAGE

Warum stellt Ihrer Ansicht nach bei einem Kind im Volksschulalter das Fehlen einer Hand nur eine "gewisse" Beeinträchtigung dar, aber keine "wesentliche" oder "erhebliche" Beeinträchtigung?